Modellflug Club Landquart

www.mfcl.ch / e-mail info@mfcl.ch

Präsident: Marcus Caratsch, Postfach, 7304 Maienfeld Tel. 079 600 00 11
Aktuar: Stefan Dürst, Feldstrasse 27, 7205 Zizers Tel. 081 322 80 08

Ausgabe vom Januar 2013

Geräuschvorschriften

Allgemeines

1. Die Geräuschvorschriften der MCL orientieren sich an den Richtlinien für den Einsatz von Flugmodellen und den Betrieb von Modellflugplätzen, welche durch den SMV (Schweizerischen Modellflugverband) veröffentlicht werden.

2. Der in diesem Reglement angegebene maximal zulässige Schallpegel wurde mit Hilfe des „Arbeitsblattes zur Ermittlung des ankommenden Schallpegels“ ermittelt welches vom schweizerischen Modellflugverband in Zusammenarbeit mit der EMPA erstellt wurde.

3. Der Geräuschbekämpfung wird sowohl an der Quelle wie auch fliegerisch allergrösstes Gewicht beigemessen. Die Mitglieder sind gehalten, laufende technische Verbesserungen im Bereich der Geräuschbekämpfung für ihre Modellflugzeuge anzuwenden.

Grenzwerte und Messmethode

4. Für Modelle bis 60 ccm gelten
80 dBA über blanker Erde oder sehr kurzem Gras

   Für Modelle ab 60 ccm gelten auf Grund des subjektiv angenehmeren Frequenzspektrums folgende Werte
84 dBA über blanker Erde oder sehr kurzem Gras.

   Für Modelle ab 100 ccm gelten auch auf Grund des subjektiv angenehmeren Frequenzspektrums folgende Werte
87 dBA über blanker Erde oder sehr kurzem Gras.

5. Jet-und Elektromodelle werden nicht gemessen.

6. Gemessen wird in 10 Metern Entfernung vom Modell. Wenn der Motor mit Vollgas läuft, wird der LEG (Schall-Leistungsmittelwert über Rundummessung) durch gleichmässiges Umrunden des Modells ermittelt.

   Steht kein Messgerät mit Leq Berechnung zur Verfügung, so werden die Pegelwerte bei 45°, 135°, 225° und 315° ermittelt. Der höchste dieser Werte wird dreifach gerechnet, die anderen einfach. Darüber wird das arithmetische Mittel gebildet (durch 6 teilen).

   Messwerte basierend auf anderen Distanzen können wie folgt auf eine Distanz von 10 Metern umgerechnet werden.
   - ein Messwert von 94 dBA auf 3 m Distanz entspricht 84 dBA auf 10 m (Abzug 10 dB)
   - ein Messwert von 87 dBA auf 7 m Distanz entspricht 84 dBA auf 10 m (Abzug 3 dB)

7. Für jedes Modell wird ein Messprotokoll erstellt. Jede Änderung der lärmerzeugenden Quelle muss der Lärmkommission gemeldet werden.

Lärmkommission

8. Jedes Mitglied der Lärmkommission ist berechtigt Modelle zu messen und bei Unstimmigkeiten über eine Nachkontrolle oder Flugverbot des entsprechenden Modelles zu verfügen.

9. Bei Modellen mit unangenehmem Ton (Frequenz) können mindestens 2 Mitglieder der Lärmkommission. ein Flugverbot erteilen. (Auch wenn eine entsprechende Einhaltung des dBA W

1. Die Lärmkommission ist befugt Nachkontrollen durchführen und notwendige

Der Präsident: Der Aktuar:

Marcus Caratsch Stefan Dürst
Ausgabe vom Januar 2025